

## BGE 69 II 357

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_69\\_II\\_357](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_II_357)

FR: ATF 69 II 357

IT: DTF 69 II 357

### Volltext

356 Familienrecht. No 58. Ehegatten das Klagerecht versagt, so ist nach der Praxis mit diesem Ausdruck nicht gemeint, dass jedes noch so geringfügige, sekundäre Verschulden auf Seite des beklagten Ehegatten genüge, um den Schuldigen zur Scheidungsklage zu berechtigen. Letzterer ist auch dann als ausschliesslich schuldiger Teil zu betrachten und ihm das Klagerecht versagt, wenn das Verschulden des anderen Teils im Vergleich zu dem seinen so geringfügig ist, dass es praktisch nicht ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Januar 1943 i. S. Stalder). Bei den der Beklagten vorgeworfenen unangenehmen Eigenheiten, ihrer Nervosität und ihrer Neigung zum Nörgeln, handelt es sich um Eigenschaften, die weitgehend anlagemässig begründet zu sein pflegen und daher insoweit ihrem Träger nicht zum Verschulden angerechnet werden können. Gewisse Mängel in der Ausgeglichenheit des Charakters sind den meisten Menschen eigen und müssen von ihren Lebensgefährten mit Verständnis und Nachsicht ertragen werden. Jedenfalls bilden die zu Lasten der Beklagten festgestellten Unarten keinen Scheidungsgrund und vermögen daher am alleinigen Verschulden des Klägers nichts zu ändern. Aus dem Umstand, dass das die erste Scheidungsklage des Mannes abweisende Urteil diesen als "Überwiegend schuldigen Teil bezeichnete, kann nicht gefolgert werden, dass also auch die Frau ein Verschulden treffe; zur Abweisung jener Klage genügte nach Art. 142 Abs. 2 ZGB eben schon, dass den Kläger ein grösseres Verschulden treffe, sodass sich die Frage der Ausschliesslichkeit seiner Schuld gar nicht stellte. Aus andern Ausführungen jenes Urteils ist denn auch zu schliessen, dass man auch damals die der Frau vorgeworfenen Fehler nicht als Verschulden im Sinne des Gesetzes auffasste. "Übrigens ist der Richter im vorliegenden Prozess an die rechtliche Wertung, die man damals dem Verhalten der Parteien zuteil werden liess, nicht gebunden. Hinsichtlich verschiedener der Beklagten gemachter Vorwürfe hat auch im vorliegenden Prozess ein Beweisverfahren stattgefunden. Die Beweiswürdigung war Erbrecht. NO 59. 361 Sache des Obergerichtes. Was an Feststellungen in den Akten liegt, erlaubt nicht, die vorinstanzliche Beurteilung der Schuldfrage als dem Gesetz zuwiderlaufend zu bezeichnen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1943 bestätigt. Vgl. auch Nr. 55, 59. - Voir aussi nOB 55, 59. III. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 59. Urteil der H. Zivilabteilung vom 21. Oktober 1943 i. S. de Loriol gegen Catoire de Bloneourt. Erbrechtlich (Pflichtteil) eines durch Ausländer im Heimn,tsfmJ,t adoptierten Kindes: Beurteilung nach schweizerischem Recht, wenn sich der letzte Wohnsitz des Adoptivvaters in der Schweiz befand. Art. 8, 22, 32 NAG. Art. 268 Abs. 1 ZGB. (Erw. 1 und 2). Ört TutMfIR/11;tseröO'TIJtlll'UJ. Erbschein (Art. 556-559 ZGB).. liche Zuständigkeit, Art. 22-27 und 32 NAG, Art. 538 Z(;m. Folgen des Verschweigens eines gesetzlichen durch den emgesetzten Erben: Wurde jener demzufolge nicht in das Eröffnungsverfahren einbez~n, so kann dieser dessen Herabsetzu,ngs- klage, Erbschaftsklage oder Klage auf Anerkn~nung als ;Miterbe nicht

eine allenfalls mit der Testamentseröffnung beginnende Verjährung (Art. 533, 600 ZGB) entgegenhält. (Erw. 3.~d.5). Unter Miterben ist vor und bei der Teilung kein Raum für eine Erbschaftsklage, auch wenn einer oder einzelne von ihnen ausschliesslichen Gewahrsam haben. Art. 598 ff., 604 ZGB. Gegenstand der Teilung ist das Erbschaftsvermögen in seinem wirklichen Bestande samt dem Zuwachs. (Erw. 4 und 8). Erbteilung durch den Richter ist zulässig im Rahmen eines Prozesses über die Rechte des betreffenden Nachlass. Durch die richterliche Zuteilung ( *ch'esso non contiene* (consid. 1 d). *Eredi condanna ti a pagare il legato benché la successione indivisa sia ancora in mano dell'autorità incaricata della divisione* (consid. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.